

Einwohnergemeinde

Kernenried

Revision Ortsplanung

BAUREGLEMENT

Charles Mäder
Burgdorf
August 1998

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite	Artikel	Seite	
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		33	Schutzgebiete, Schutzobjekte, Bedeutung	10
1	1	34	Ortsbildschutz	10
2	1		Oberdorf	10
	1		Löwen	11
	1	35	Landschafts- und Uferschutz	11
3	1		Obstbaumgärten	11
4	1		Materialentnahme und Ablagerung	11
B. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN		36	Archäologische Bodenfunde	11
5	2		Archäologische Schutzzonen	11
6	2	E. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN		
7	2	37	Gemeinderat	12
8	2	38	Baukommission	12
9	2		Baukontrolle	12
C. BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN		F. STRAF- und SCHULSSBESTIMMUNGEN		
10	3	39	Widerhandlungen	12
	3	40	Inkrafttreten	12
11	3	41	Aufhebung alter Vorschriften und Pläne	12
12	3		GENEHMIGUNGSVERMERKE	13
13	4	ANHANG I		
14	4	1	Messweisen und Dachformen	
	4	1.1	Messweise der Gebäudehöhe	
	4	1.2	Messweise für das Vordach	
	4	1.3	Dachgestaltung	
	4	1.4	Dachaufbauten, Firstabstand	
15	4	2	Graphische Darstellung der Abstandsbe-	
16	5		rechnungen	
17	5	2.1	Bauabstände von öffentlichen Strassen	
18	5	2.2	Grenz- und Gebäudeabstände	
19	6	3	Ortsbildschutz, schützenswerte und erhal-	
20	6		tenswerte Gebäude	
21	6	ANHANG II		
22	6	Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen		
23	7	Adressen von Fachstellen		
24	7			
	7			
	7			
D. ZONEN- und GEBIETSVORSCHRIFTEN				
25	8			
26	8			
27	8			
28	8			
29	8			
30	9			
31	9			
32	9			

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<u>Artikel 1</u> 1 Das Baureglement (BauR) bildet zusammen mit dem Zonenplan und dem Schutzplan die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde. Es gilt für das ganze Gemeindegebiet. 2 Das Baureglement ist als ergänzendes Recht anwendbar, soweit besondere baurechtliche Ordnungen bestehen. 3 Beim Erlass von besonderen baurechtlichen Ordnungen sind die in der Grundordnung der Gemeinde enthaltenen Grundsätze zu wahren.
Rechtsvorbehalt	<u>Artikel 2</u> 1 Die einschlägigen Bestimmungen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Baugesetzes und seiner Ausführungserlasse bleiben vorbehalten. (Übersicht im Anhang II)
Verfahren	2 Der Erlass von Gemeindebauvorschriften richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzes (Art.58 bis 63 und 66), der Bauverordnung (Art. 109 ff) und dem Gemeindegesetz vom 20. Mai 1977 und der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977.
Zuständigkeit	3 Die Zuständigkeit der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Organisationsreglement und Kapitel E Baureglement.
Verhältnis zum Privatrecht	<u>Artikel 3</u> 1 Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzabstände des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB), insbesondere Artikel 79ff EGzZGB, zu beachten. 2 Die Vorschriften des Baureglementes sind zwingend und können durch private Vereinbarungen nur geändert oder aufgehoben werden, sofern eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.
Besitzstandgarantie	<u>Artikel 4</u> 1 Die Besitzstandgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet (Art. 3 BauG; Art. 63.4 SBG; Art. 90 BauV). 2 Vorbehalten bleiben die Zonenvorschriften in Kapitel D des Baureglements.

B. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Baubewilligungspflicht Artikel 5

Baubeginn

1

Die Baubewilligungspflicht und der Baubeginn richten sich nach der kantonalen Baugesetzgebung.

Voraussetzung der Erteilung

Artikel 6

1

Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den Voraussetzungen von Artikel 2 Baugesetz entsprechen.

2

Insbesondere müssen sie

- a. die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde einhalten;
- b. den Anforderungen der Energie- (EnG, EnV) und Umweltschutzgesetzgebung (USG und Vo) entsprechen;
- c. den Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes genügen (Art. 9 ff BauG, Art. 12 ff BauV);
- d. über eine hinreichende Erschliessung, die erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder (Art. 16ff BauG, Art. 49 ff BauV) und, wo vorgeschrieben, über einen Kinderspielplatz, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielflächen (Art. 15 BauG, Art. 42 BauV) verfügen;
- e. die Vorschriften über die Vorkehrungen zugunsten der Behinderten (Art. 22 BauG, Art. 85ff BauV) einhalten.

3

Für die Voraussetzungen für Ausnahmbewilligungen ist das eidgenössische und kantonale Recht massgebend (Art. 24 RPG, Art. 26 ff BauG, Art. 81 ff BauG, Art. 66 SBG, etc.).

Hinreichende Erschliessung

Artikel 7

Die Erschliessung des Baugrundes (hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserleitung und -reinigung, Entwässerung) muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues oder der Anlage, wenn nötig bereits bei Baubeginn, erstellt sein (Art. 7, 8, 68f, 106-118 BauG, Art. 3-11 BauV).

Umgebungsgestaltung Artikel 8

1

Aussenräume sind grundsätzlich als Grünräume zu gestalten.

2

Verkehrsflächen auf privaten Grundstücken sind möglichst klein zu halten. Die Entwässerung richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

3

Die bestehende Bepflanzung (Bäume, Hecken, Feldgehölze) ist zu pflegen, zu erhalten oder entsprechend zu ersetzen.

Terrainveränderungen Artikel 9

Terrainveränderungen sind so anzulegen, dass sie sich harmonisch in die überbaute Parzelle einfügen und der Übergang zu den Nachbargrundstücken diese nicht beeinträchtigen. Die Baukommission ist berechtigt, für bewilligungspflichtige Terrainveränderungen vor der Behandlung der Baugesuche Profile aufstellen zu lassen.

C. BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Gebäudegestaltung Farbgebung

Artikel 10

1

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine harmonische Gesamterscheinung entsteht und die Schönheit des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes gewahrt bleibt. (Art. 9 und 10 BauG, Art. 12 BauV).

2

Bei der Beurteilung, ob eine gute Gesamterscheinung entsteht, ist besonders auf die folgenden Elemente zu achten:

- Standort, Stellung, Form, Volumen, Proportion und Dimension eines Gebäudes,
- Gestaltung, Materialien und Farbgebung der Fassaden und des Daches,
- Eingänge, Ein- und Ausfahrten,
- Aussenräume, Begrenzung gegen den öffentlichen Raum und die Bepflanzung, soweit sie für den Charakter des Aussenraumes bestimmend ist,
- Abstellplätze für Motorfahrzeuge,
- Terrainveränderungen.

Aus der Baueingabe muss ersichtlich sein, dass das Projekt diesen Elementen im Sinne von Absatz 1 Rechnung trägt.

Voranfrage

3

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird dem Gesuchsteller vor Einreichung eines Baugesuches eine Voranfrage empfohlen. Diese soll zu Beginn der Projektierungsarbeiten bei der zuständigen Gemeindebehörde eingereicht werden und die Art des Gebäudes, seine Nutzung und die Gestaltungsidee umschreiben.

Bauweise

Artikel 11

1

Im ganzen Gemeindegebiet gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 14 und 16 BauR), gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum die Strassenabstände (Art. 12 BauR) einzuhalten.

2

Die Gesamtlänge der Gebäude und Gebäudegruppen einschliesslich der Anbauten ist auf die in Artikel 32 Baureglement genannten Masse beschränkt.

3

Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

4

Innerhalb überbauter Gebiete haben sich Neubauten in der Stellung und in der Firstrichtung der bereits vorhandenen Bauweise anzupassen.

Bauabstand von öffentlichen Strassen

Artikel 12

1

Von der Kantonsstrasse ist ein Bauabstand von mindestens 5.0 m, von allen übrigen Strassen ein solcher von 3.6 m und längs von Fusswegen und selbständigen Radwegen von 2.0 m (Art. 63 SBG) einzuhalten, wenn nicht Baulinien oder die Einhaltung der ordentlichen Grenzabstände andere Abstände festlegen. Im Ortsbildschutzperimeter kann die überlieferte Bauweise übernommen werden, wenn für alle Betroffenen die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

2

Für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen gilt ein Strassenabstand von mindestens 2.0 m, für ständige Einfriedungen gelten Artikel 68 und 75 Strassenbaugesetz (in der Regel 0.5 m).

3

Für Abstellplätze und Garagezufahrten gelten die Artikel 58 - 75 Strassenbaugesetz.

Bauabstand von Gewässern

Artikel 13

Von Gewässern ist ein wasserbaupolizeilicher Abstand von 10.0 m zu beachten. Er wird von der oberen Böschungskante aus gemessen. Innerhalb dieses Abstandes ist eine Wasserbaupolizeibewilligung erforderlich (Art. 48.1 WBG).

Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund

Artikel 14

1

Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Artikel 32 Baureglement festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände zu wahren. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 1. (graphische Darstellung: Anhang I).

2

Gegenüber Zonen für öffentliche Nutzungen (Art. 77 BauG) sind die für die Zone des Baugrundstückes geltenden reglementarischen Grenzabstände (Art. 32 BauR) einzuhalten.

grosser Grenzabstand

3

Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Hauptfassade; er wird rechtwinklig zu ihr gemessen. Als Hauptfassade gilt die Gebäudeseite mit der grössten Fensterfläche für Wohn- und Arbeitsräume. Kann die Hauptfassade nicht eindeutig bestimmt werden, so legt die Baupolizeibehörde die Anordnung der Grenzabstände fest.

kleiner Grenzabstand

4

Für alle Gebäudeseiten, ausgenommen die besonnte Hauptfassade, gilt der kleine Grenzabstand. Er bezeichnet die kürzeste zulässige horizontale Entfernung der Fassade (Umfassungsmauer) von der Grundstücksgrenze. Für Gebäude ohne Wohn- und Arbeitsräume gilt er für alle Gebäudeseiten.

Beschattungstoleranzen

5

Die Beschattungstoleranzen gemäss Artikel 22 Absatz 3 Bauverordnung dürfen weder gegenüber den angrenzenden Liegenschaften, noch innerhalb der Ueberbauung unterschritten werden.

6

Vorbehalten bleiben Artikel 75 Absatz 1 und 2 Baugesetz.

Unbewohnte An- und Nebenbauten

Artikel 15

1

Für An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmt sind, genügt ein allseitiger Grenzabstand von 2.0 m, sofern die mittlere Gebäudehöhe dieser Bauten 4.0 m und ihre Grundfläche 60 m² nicht überschreiten.

2

Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3 Baureglement.

**Anlagen und Bauteile
im Grenzabstand****Artikel 16**

1

Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden) dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1.5 m in den Grenzabstand hineinragen.

2

Unter dem gewachsenen Boden dürfen Bauten und Bauteile bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbars bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.

3

Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Abort- und Düngergruben gelten die Bestimmungen des EG zum ZGB, vorbehalten bleibt Artikel 75 Strassenbaugesetz.

Näherbau**Artikel 17**

1

Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbars dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze gemäss Artikel 11 Absatz 3 Baureglement.

2

Bei fehlender nachbarlicher Zustimmung oder Anbaubefugnis an nachbarliche Grenzbauten (Art. 18 BauR) ist ein Näherbaurecht nur mit Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 26 ff des Baugesetzes gestattet. Der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff EGzZGB) darf dabei nicht unterschritten werden.

Gebäudeabstand**Artikel 18**

1

Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge. Vorbehalten bleibt Artikel 75 Baugesetz.

2

Für An- und Nebenbauten im Sinne von Artikel 15 Baureglement kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück, und mit Zustimmung des Nachbars gegenüber Nachbarbauten, bis auf 2.0 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

3

Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement geltenden Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen gemäss Artikel 22 Bauverordnung überschritten würden.

4

Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau.

**Gebäudemasse
Geschosse****Artikel 19**

1

Als Geschoss zählen das Erdgeschoss (EG) und die Obergeschosse (OG).

2

Das Kellergeschoss (KG) zählt als Geschoss, wenn

- a. die Grundfläche der im KG untergebrachten Wohn- oder gewerblich genutzten Arbeitsräume (die Wandquerschnitte nicht eingerechnet) mehr als 60 % der Bruttofläche eines Normalgeschosses ausmacht, oder wenn
- b. es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossboden gemessen den fertigen Boden um mehr als 1.0 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten werden nicht angerechnet, falls sie einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten.

3

Für Wohn- und Arbeitsräume im Kellergeschoss bleiben die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 ff BauV) vorbehalten.

Gebäudehöhe**Artikel 20**

1

Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten gemessen und zwar vom gewachsenen Boden (Art. 97 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Giebfelder und Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten werden nicht angerechnet, falls sie einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten. (Skizzen im Anhang I)

2

Die zulässige Gebäudehöhe (Art. 32 BauR) darf auf keiner Gebäudeseite überschritten werden. Die zulässige Gebäudehöhe darf auch nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

3

Talseits ist eine Mehrhöhe von 1.0 m gestattet, wenn die Neigung des gewachsenen Terrains innerhalb des Grundrisses mehr als 10% beträgt.

gestaffelte Gebäude**Artikel 21**

Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens in der Höhe gestaffelt ist, und bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden Gebäudeteil gesondert zu messen. Als im Grundriss gestaffelt gilt ein Versatz ab 2.0 m.

Dachausbau**Artikel 22**

1

Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist auf einer Ebene zulässig.

2

Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Artikel 62 ff BauV) sind einzuhalten.

Dachgestaltung**Artikel 23**

1

Das Orts- und Strassenbild störende Dachformen und die Verwendung glänzender, durchrostender oder sonstwie auffälliger Bedachungsmaterialien sind untersagt. Für Dächer an Hauptgebäuden sind nur Ziegel, Eternitschiefer und ähnliche, nicht glänzende Materialien zugelassen.

Dachform und Dachneigung

2

Es sind nur symmetrische Steildächer gestattet. Für die Hauptdachflächen beträgt die zulässige Neigung 46-100 % oder 22-45 °. Im Ortsbildschutzperimeter gelten die Bestimmungen von Artikel 34 Absatz 5.

3

In der Kernzone A und der Zone für öffentliche Nutzungen sind auch andere Dachformen und -materialien gestattet. Auf zweigeschossigen Flachdachbauten darf kein Attikageschoss erstellt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 34.

4

Für unbewohnte An- und Nebenbauten nach Artikel 15, reine Ökonomiegebäude, Schuppen und rein gewerbliche Bauten kann die Baupolizeibehörde neben den zugelassenen Dachformen und Dachmaterialien auch andere gestatten, sofern sie sich unauffällig in das Gebäude und die Gebäudegruppe einordnen. Vorbehalten bleibt Artikel 34.

*geändert am
8.12.05
vgl. Beilage*

Artikel 24**Vordach**

1

In der Kernzone B und der Wohn- und Gewerbezone WG2 muss bei Hauptgebäuden mit Steildächern das Dach an allen Fassaden die Fassadenflucht bis zur Traufe um mindestens 1.00 m überschreiten (Vordach). (Skizzen im Anhang I)

Dachaufbauten

2

Dachaufbauten dienen der Belichtung, d.h. Kreuzfirste oder Quergiebel sind keine Dachaufbauten. Dachaufbauten müssen ins Gesamtbild passen. Lukarnen, Gauben und hochrechteckige Dachflächenfenster sind gestattet, vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 33 und 34 Baureglement. Die Dachaufbauten dürfen zusammen nicht mehr als ein Drittel der entsprechenden Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen. Sie müssen von der Firstlinie einen Abstand von mindestens 1.00 m einhalten und dürfen nicht über die Fassadenflucht hinausragen. Der seitliche Abstand muss mindestens 1.50 m betragen. Dachflächenfenster dürfen höchstens 85 x 120 cm messen. (Skizzen im Anhang I)

Dachflächenkollektoren

3

Dachflächenkollektoren haben die Anliegen des Ortsbildschutzes zu berücksichtigen (Hinweise des WEA).

*geändert am
8.12.05
vgl. Beilage*

D. ZONEN- UND GEBIETSVORSCHRIFTEN

Bedeutung und Geltung

Artikel 25

1

Die Zonenvorschriften bestimmen die Art der Nutzung, resp. der Nutzungsbeschränkungen.

2

Sie legen das Mass und die Bedingungen der zulässigen baulichen Nutzung fest.

Landwirtschaftszone

Artikel 26

1

Die Landwirtschaftszone umfasst das Land, welches landwirtschaftlich oder für den Gartenbau genutzt wird oder im allgemeinen Interesse genutzt werden soll. Wald, Gewässer und landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen gehören nicht dazu.

2

Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 16, 22 und 24 RPG), des Baugesetzes (Art. 80 ff BauG) und den Bestimmungen dieses Reglements.

Bauen in der Landwirtschaftszone

Artikel 27

1

Für Grenzabstände und freistehende Wohnhäuser gelten die Masse von Artikel 32 Baureglement.

2

Zweckbauten (Silos, Tierunterstände u.ä.) müssen so aufgestellt werden, dass sie das Gesamtbild nicht stören. Sie sollen aus unauffälligen Materialien und Farben bestehen. Für Silos ist die grösste Höhe auf 13.00 m beschränkt, gemessen vom gewachsenen Boden bis zum höchsten Punkt des Silokörpers.

3

Bauten in der Landwirtschaftszone sind in bestehende Baugruppen einzufügen.

4

Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

Kernzone A

Artikel 28

1

Die Kernzone A ist eine gemischte Zone für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit Wohnungen, sofern wohnhygienisch tragbare Verhältnisse sicher sind.

2

Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

Kernzone B

Artikel 29

1

Die Kernzone B ist eine gemischte Zone für herkömmliche Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und für Wohnbauten. Gewerbliche Fabrikationsbetriebe, sowie alle Bauten und Anlagen, welche den Charakter der Kernzone beeinträchtigen würden, sind untersagt.

2

In der Kernzone B kann von den reglementarischen Grenz- und Gebäudeabständen abgewichen werden, wenn es die Erhaltung des Dorfbildes erfordert.

3

Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

**Wohn- und
Gewerbezone WG 2**

Artikel 30

1

Die Wohn- und Gewerbezone WG2 ist eine gemischte Zone für Wohn- und Gewerbebauten.

2

Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

**Zone für öffentliche
Nutzungen Z ö N**

Artikel 31

1

Die Zone für öffentliche Nutzungen ist für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Der Grenzabstand beträgt 5.0 m. Die Gebäudemasse richten sich nach den technischen Erfordernissen. Bestehende andere Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.

2

Die Zone "Schulanlage" umfasst die Schulen mit den Turnanlagen, die Gemeindeverwaltung, das Wehrdienstmagazin, die Zivilschutzanlage und die zugehörigen Wohnungen, Veloabstell- und Parkplätze. Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

3

Die Zone "ARA - Holzmühle" umfasst das Betriebsgelände des ARA - Verbandes Moossee Urtenenbach. Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe IV (Art. 43 LSV)

4

Die Zone „Sendeanlage“ umfasst das Betriebsgelände des Bundes (Liegenschaftsdienst der eidg. Finanzverwaltung). Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

**Baupolizeiliche
Masse**

Artikel 32

1

In der ganzen Gemeinde gelten folgende kleine Grenzabstände (kGA), grossen Grenzabstände (gGA), Gebäudehöhen (GH), Gebäudelängen (GL) Geschosshöhen (GZ) und Empfindlichkeitsstufen (LSV):

<u>Zone</u>	kGA	gGA	GH	GL	GZ	LSV
Landwirtschaftszone und Kernzone B:						
Wohnbauten	5.0 m	10.0 m	7.0 m	25.0 m	2	III
Oekonomiebauten	4.0 m	4.0 m	7.0 m	--	2	III
Gewerbebauten	4.0 m	10.0 m	7.0 m	--	2	III
Kernzone A:						
Wohnbauten	4.0 m	10.0 m	7.0 m	25.0 m	2	III
Gewerbebauten	4.0 m	4.0 m	7.0 m	--	2	III
Wohn- und Gewerbezone WG 2:						
Wohnbauten	5.0 m	10.0 m	7.0 m	25.0 m	2	III
Gewerbebauten	4.0 m	10.0 m	7.0 m	30.0 m	2	III
Zone für öff. Nutzungen	siehe Artikel 31					

2

Bauten, deren Bruttogeschossfläche (BGF) zu mehr als 1/3 dem Gewerbe dienen, gelten als Gewerbebauten. Bauten, deren Bruttogeschossfläche (BGF) zu weniger als 1/3 dem Gewerbe dienen, gelten als Wohnbauten.

3

Vorbehalten bleiben Artikel 75 Absatz 1+2 Baugesetz. Werden Bauten nach Artikel 75 Baugesetz errichtet, so darf keine höhere Nutzung resultieren als bei einer Ausnützungsziffer von 0.5.

**Schutzgebiete
Schutzobjekte
Bedeutung**

Artikel 33

1

Die im Schutzplan bezeichneten Ortsbildschutzperimeter sind Schutzgebiete; die bezeichneten Bauten, Uferstreifen, Feucht- und Trockenstandorte, Einzelbäume und Hecken sind Schutzobjekte im Sinne von Artikel 9, 10, und 86 des Baugesetzes. Baureglement und Schutzplan legen die Grundsätze und die Standorte fest.

2

Der Schutzplan bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Häuser.

3

Schützenswerte Gebäude sind in ihrem äusseren Erscheinungsbild zu erhalten. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen. Sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärung unter Einbezug fachlicher Beratung.

4

Erhaltenswerte Gebäude sollen nach Möglichkeit erhalten und gepflegt werden. Veränderungen oder Erweiterungen an solchen Objekten sind möglich, wenn sie sich gut einfügen und auf die bestehende Bausubstanz Rücksicht nehmen. Ein allfälliger Ersatz muss in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden.

Ortsbildschutz

Artikel 34

1

In den Ortsbildschutzperimetern gehen für bestehende Bauten oder Ersatzbauten die bestehenden Grenz- und Gebäudeabstände den reglementarischen Abständen vor.

2

In den Ortsbildschutzperimetern ist die Beurteilung durch eine Fachinstanz erforderlich. Bei kleineren Vorhaben, wie einzelnen Fenstern oder Parkplätzen u.ä. kann darauf verzichtet werden, ausser bei schützenswerten und erhaltenswerten Bauten.

Oberdorf

3

Der Perimeter des Ortsbildschutzgebietes **Oberdorf** umfasst die ursprüngliche landwirtschaftliche Siedlung von Kernenried und die zugehörigen Aussenräume.

4

Im Ortsbildschutzgebiet **Oberdorf** sind die Elemente der traditionellen Bauweise wie Fassaden- und Dachgestaltung, die Gestaltung der Aussenräume, die Strassen- und Platzverhältnisse zu erhalten. Baumaterialien und Farben sind der Umgebung anzupassen, die Bauten sind ins Terrain einzupassen.

5

Innerhalb des Schutzgebietes **Oberdorf** sind als Hauptdachformen nur symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit Neigungen von 35° - 50° (70 % - 120 %) zugelassen. Für Nebenbauten nach Artikel 15 und für landwirtschaftliche Maschinenhallen sind auch Pult- und assymmetrische Satteldächer mit anderen Neigungen

Löwen	<p>zugelassen. Dachaufbauten nach Artikel 24 Absatz 2 haben einen Firstabstand von 2.0 m einzuhalten.</p> <p>6</p> <p>Das Ortsbildschutzgebiet Löwen dient dem Schutz des historisch und kulturell wertvollen Restaurants Löwen (Baujahr 1820). Im östlichen Vorgelände besteht ein Bauverbot für Hochbauten.</p>
Landschafts- und Uferschutz	<p>Artikel 35</p> <p>1</p> <p>Die im Schutzplan eingetragenen Bäume, Hecken, Feldgehölze und Trockenstandorte sind Schutzobjekte nach Artikel 86 Baugesetz. Sie sind bei Abgang zu ersetzen; pflegerische Eingriffe sind gestattet. Bei den Trockenstandorten ist die extensive Bewirtschaftung zu erhalten und auf jegliche Düngung zu verzichten.</p> <p>2</p> <p>Die Bachläufe sind im ganzen Gemeindegebiet mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten. Verbauungen sind naturnah auszuführen. Es gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung. Für die Urtenen gelten die Grundsätze des Projekts des Schutzverbandes Urtenenbach.</p>
Obstbaumgärten	<p>3</p> <p>Die Obstbaumgärten sind wichtig für das Ortsbild. Sie sind zu pflegen und zu erhalten.</p>
Materialentnahme und Ablagerung	<p>4</p> <p>Für die Einrichtung und den Betrieb gelten die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 1, 102) und der Bauverordnung (Art. 15, 31-35).</p>
Archäologische Bodenfunde	<p>Artikel 36</p> <p>1</p> <p>Treten archäologische Bodenfunde zutage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Gemeinderat und der archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.</p>
Archäologische Schutzzonen	<p>2</p> <p>Archäologische Schutzzonen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet der Kerrenburg bei 608'030/213'400 • Zwei früheisenzeitliche Grabhügel im Oberholz (Koordinaten: 1: 609'170/213'720; 2: 609'440/213'050) <p>Bei der Prüfung von Bauvorhaben im Bereich der archäologischen Schutzgebiete ist im Baubewilligungsverfahren der archäologische Dienst des Kantons Bern beizuziehen.</p>

E. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Gemeinderat

Artikel 37

1

Der Gemeinderat nimmt folgende, der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr:

- Er entscheidet auf Antrag der Baukommission über Baugesuche, die in der Kompetenz der Gemeinde liegen.
- Er entscheidet über die Belastung des Gesuchstellers für besondere Aufwendungen beim Baubewilligungsverfahren, namentlich den Beizug von Experten.
- für die Pflege und Erhaltung von Objekten und Gebieten des Ortsbild- und Landschaftsschutzes gestützt auf den Zonen-, den Schutz- und den Landschaftsrichtplan Verträge mit Privaten abzuschliessen.

Baukommission

Artikel 38

1

Die Baukommission berät alle Baugesuche und stellt dem Gemeinderat Antrag. Sie ist befugt:

- zur Beurteilung von Baugesuchen, besonders der ästhetischen Prüfung, eine neutrale Fachinstanz beizuziehen. Der Gesuchsteller ist hierüber vorher zu benachrichtigen;
- für alle Bauvorhaben bei geschützten Bauten, auch für An- und Umbauten und Fassadenänderungen, den Beizug einer neutralen Fachinstanz zu verlangen.

Baukontrolle

2

Die Baukontrolle hat die im Baubewilligungsdekret (Art. 47 BewD) vorgeschriebenen Kontrollen durchzuführen, über die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung zu wachen und für die Wahrung der gesetzlichen Ordnung im Bauwesen zu sorgen.

F. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen

Artikel 39

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Baureglements, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet.

Inkrafttreten

Artikel 40

1

Die baurechtliche Grundordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

2

Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

3

Baugesuche, die zu diesem Zeitpunkt bereits hängig waren, werden nach bisherigem Recht beurteilt, vorbehalten der Befugnisse der Gemeindebehörde nach Artikel 37 Baureglement.

Aufhebung alter Vorschriften und Pläne

Artikel 41

Mit der Genehmigung dieser Grundordnung werden das Baureglement und der Zonenplan vom 19. September 1978 aufgehoben

geändert am 08.12.2003
 vgl. Beilage

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 11. März bis 10. April 1996

Vorprüfung vom 16. November 1996 bis 21. Mai 1997 (Bericht)

Publikation

im Amtsblatt Nr. 59 vom 20. August 1997

in den Anzeigern Nr. 34 und 35 vom 22. und 29. August 1997

Öffentliche Auflage vom 22. August bis zum 22. September 1997

Einsprachen: erledigte: 3

unerledigte: 2

Rechtsverwahrungen: 0

Einstimmig beschlossen durch die Gemeindeversammlung
Kernenried am 8. Dezember 1997

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:
Kernenried, den 30. Dezember 1997

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

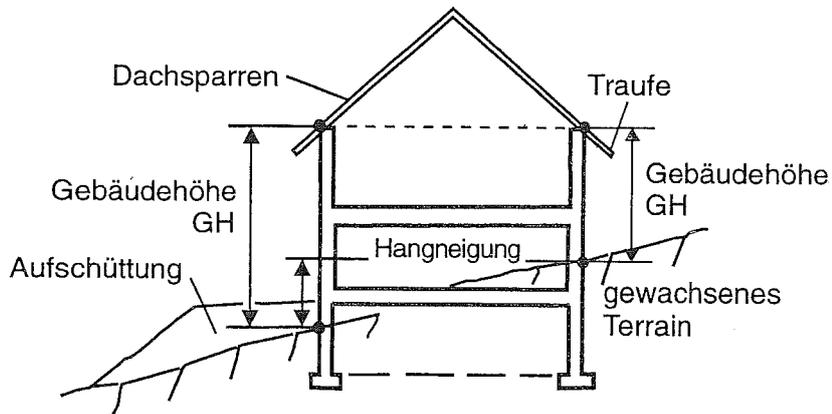
A. Hosner

R. Schär

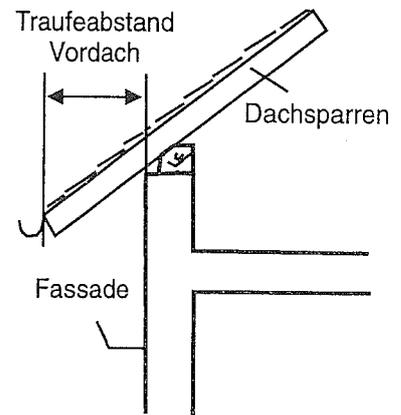
Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung
am 30. Juni 1998

1. Messweisen und Dachformen

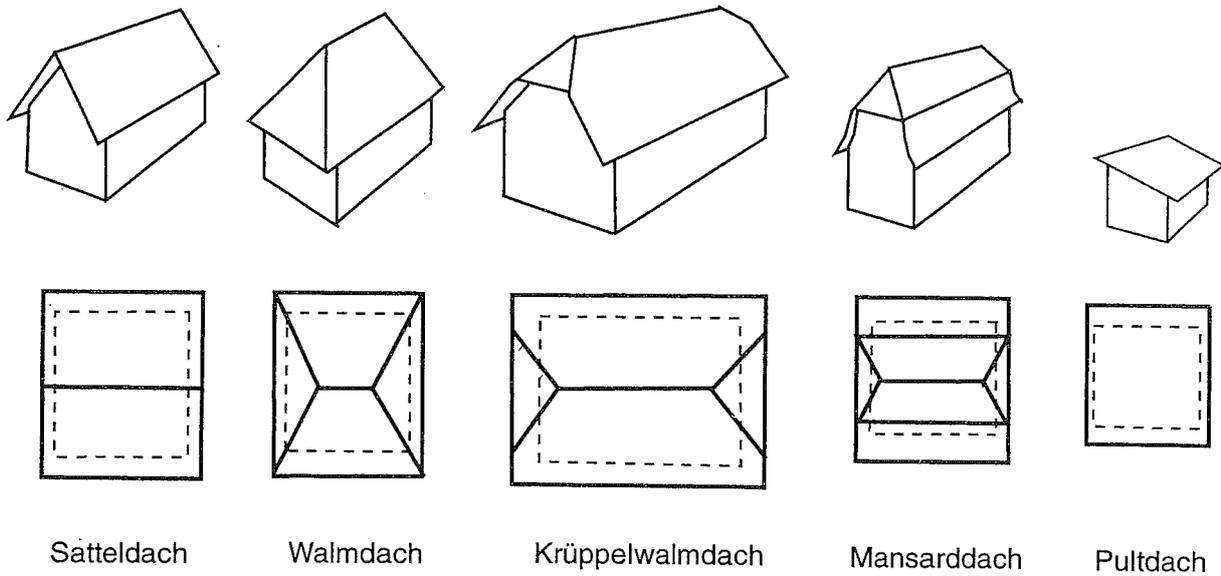
1.1 Messweise der Gebäudehöhe Artikel 20



1.2 Messweise für Vordach Artikel 24₁

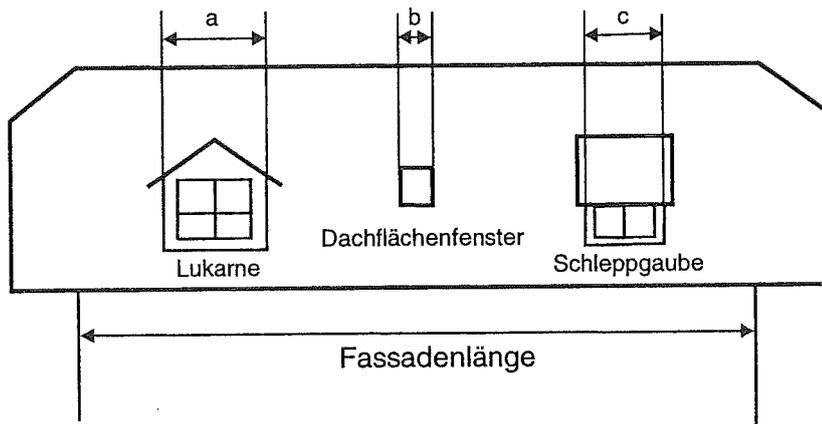


1.3 Dachgestaltung Artikel 23

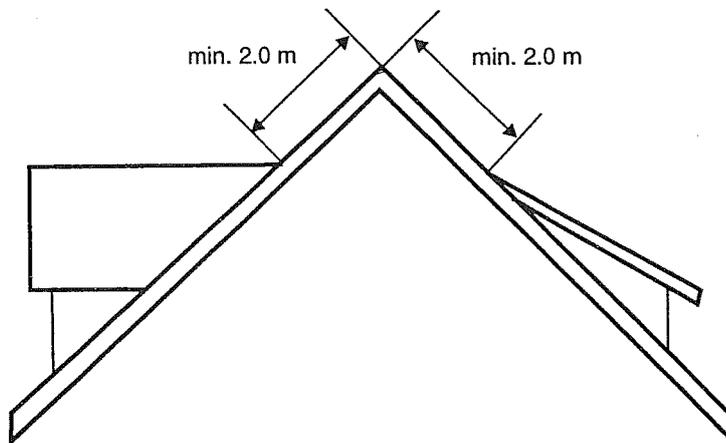


1.4 Dachaufbauten
Artikel 24

maximale Breite der Dachaufbauten $(a+b+c) = \text{Fassadenlänge}/3$

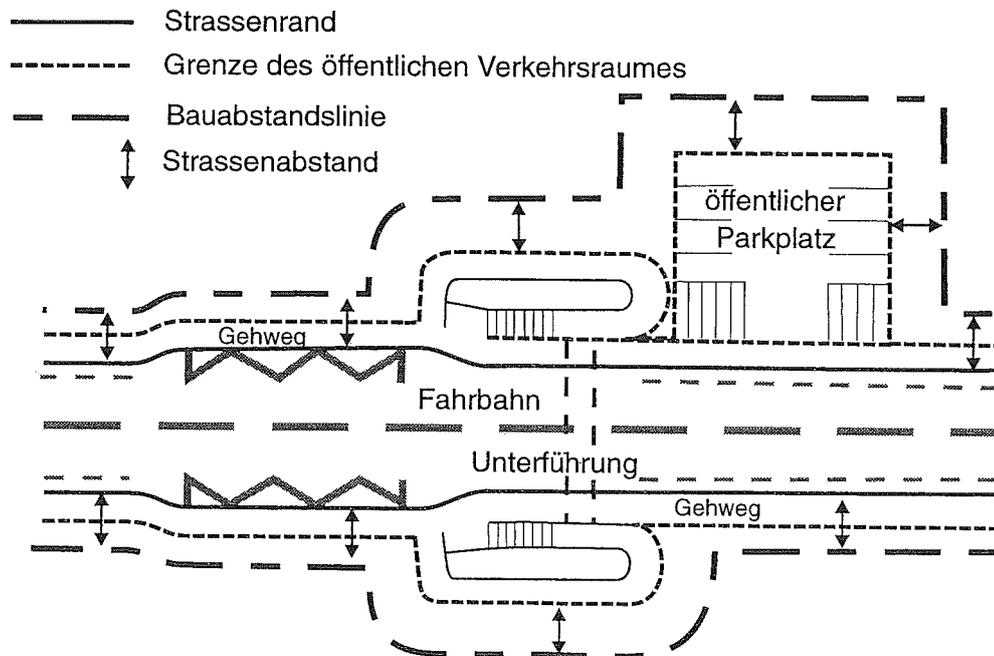


Firstabstand nach Art. 34_s



2. Graphische Darstellung der Abstandberechnungen

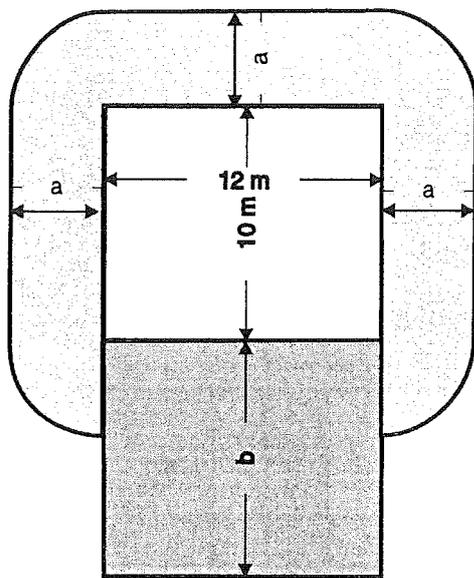
2.1 Bauabstände von öffentlichen Strassen Artikel 12



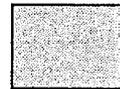
Regel:

Der Bauabstand wird gemessen von der bestehenden oder in rechts-gültigen Plänen festgelegten künftigen *effektiven* Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes. Die Grenze der vermachten Strassenparzelle ist ohne Bedeutung.

2.2 Grenz- und Gebäudeabstände Artikel 14 bis 18, 32



Kleiner Grenzabstand **a**
4.0 m für Wohn-, Ökonomie-
und Gewerbebauten



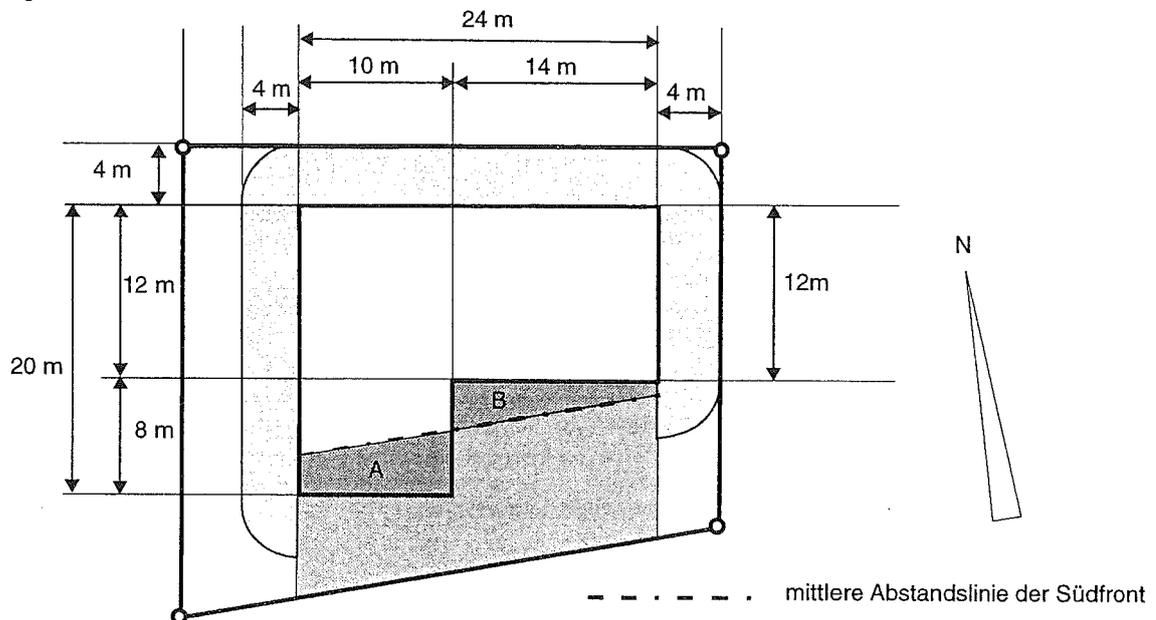
Grosser Grenzabstand **b**
10.0 m

Regel

Die gerasterten Flächen dürfen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausgehen (Grenzabstand) oder die gleichen Flächen eines Nachbargebäudes überdecken (Gebäudeabstand).

2.21 Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen Artikel 18, 32

kleiner Grenzabstand 4.0 m
grosser Grenzabstand 10.0 m

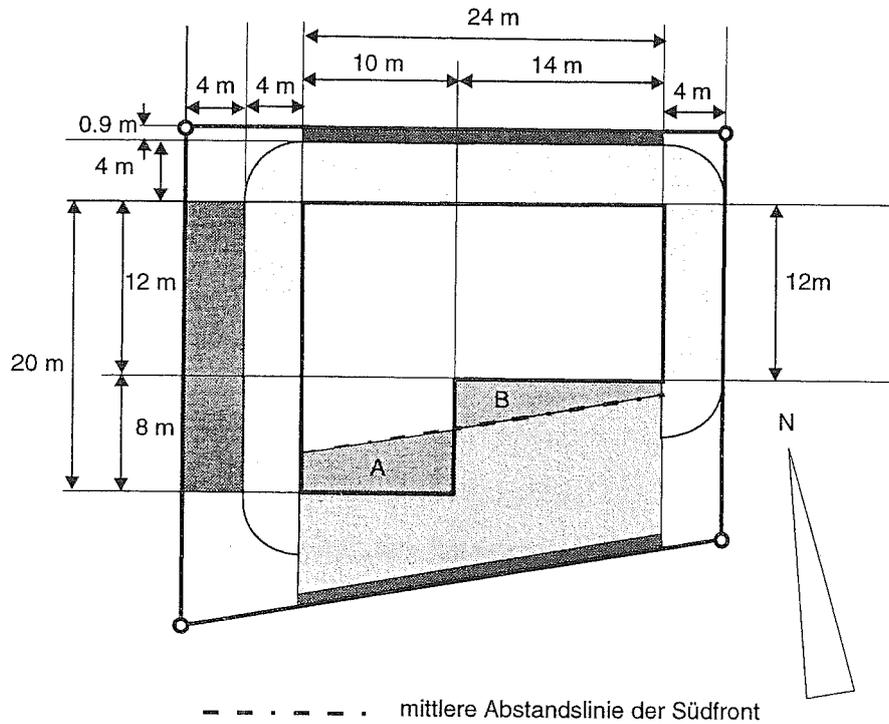


Regeln:

- Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der **Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze** aus gemessen.
- Die mittlere Abstandslinie ist **parallel** zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen **flächengleich** sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprünge (baufreie Flächen).
- Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten.
- Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können - auf der Seite des grossen Grenzabstandes - höchstens bis zu dem von ihrer Ausdehnung berechneten kleinen Grenzabstand an die Nachbargrenze heranreichen.

2.23 Winkelbau, gestaffelte Gebäude Artikel 21, 32

kleiner Grenzabstand 4.0 m
 grosser Grenzabstand 10.0 m
 Mehrlängenzuschlag $1/10$ der Länge über 15.0 m Gebäudelänge
 Mehrbreitenzuschlag $1/2$ der Breite über 12.0 m Gebäudebreite



Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

Regeln:

- Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der **Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze** aus gemessen;
- Die mittlere Abstandslinie ist **parallel** zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen **flächengleich** sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprüngen (baufreie Flächen);
- Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten, wobei Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge von der **Gesamtausdehnung** des Gebäudes oder der Gebäudegruppe in der Längs- bzw. der Querrichtung zu berechnen sind;
- Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können - auch auf der besonnten Längsseite - höchstens bis zu dem von ihrer Ausdehnung berechneten kleinen Grenzabstand (Grundabstand und allfälliger Zuschlag) an die Nachbargrenze heranreichen.

GEBN	S	ADRESSE	ZW	NUTZUNG	XKOORD	YKOORD	PARZ	SCHUTZ
8		UNTERDORF	38	landw.Geb.mit Gastg.	608542	213580	131	schützenswert
8	C	UNTERDORF	21	Wohnhaus mit Büro	608520	213613	144	erhaltenswert
15		FRAUBRUNNENSTRASSE	31	Wohnhaus mit Landw-b	608322	213640	100	erhaltenswert
17		UNTERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608280	213612	154	erhaltenswert
18		UNTERDORF	20	Wohnhaus	608250	213672	56	schützenswert
26		IM BODEN	31	Wohnhaus mit Landw-b	607875	213090	71	erhaltenswert
27		IM BODEN	26	Wohnhaus mit Gewerbe	607879	213130	71	erhaltenswert
30		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	607918	213130	51	erhaltenswert
31		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	607918	213100	149	erhaltenswert
33		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	607985	213070	138	erhaltenswert
33	A	OBERDORF	20	Wohnhaus	607938	213052	138	erhaltenswert
34		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	607996	213122	47	erhaltenswert
34	A	DORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	607935	213127	47	schützenswert
35		OBERDORF	20	Wohnhaus	607999	213168	11	erhaltenswert
36		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608033	213057	65	erhaltenswert
38		DORF	32	Scheune unbewohnt	0	0		schützenswert
40		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608073	212978	36	erhaltenswert
42		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608114	213024	36	schützenswert
43		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608102	212999	36	schützenswert
44		OBERDORF	33	übriges lw.Betriebsg	0	0		schützenswert
45		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608155	213050	15	erhaltenswert
46		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608171	213074	127	schützenswert
47		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608126	213015	117	erhaltenswert
48		OBERDORF	32	Scheune unbewohnt	0	0		schützenswert
51		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608151	213175	57	erhaltenswert
52		OBERDORF	30	Landw.Wohngebäude	608137	213159	38	erhaltenswert
54		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608195	213138	58	schützenswert
56		OBERDORF	33	übriges lw.Betriebsg	0	0		schützenswert
57		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608211	213199	20	erhaltenswert
61		OBERDORF	31	Wohnhaus mit Landw-b	608260	213368	108	erhaltenswert
61	A	OBERDORF	33	übriges lw.Betriebsg	0	0		schützenswert

ANHANG II

Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen

Stand 18. März 1998

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die technische Beschneidung vom 22. Dezember 1993 (TBV, BSG 722.31)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 21. Dezember 1983 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970, Änderung vom 11. September 1984 (NBD, BSG 723.13)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 23. April 1986 (BSG 722.51)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111)
- Gesetz über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flussufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (BSG 7-1.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 26. Juni 1991 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen vom 26. Juni 1991 (VPS, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 6. Oktober 1983 (SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Storfällen vom 27. Februar 1991 (StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
- Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.014)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBUO, SR 814.076)
- Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986 (VSBo, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmenplangebiete vom 29. Juni 1994 (PPV, BSG 823.113)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EG ZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 25. September 1995 (MBV, SR 510.51)
- Verordnung über das Bauwesen des Bundes vom 18. Dezember 1991 (Bauverordnung, SR 172.057.20)
- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (ZSG, SR 520.1)

- Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 (ZSV, SR 520.11)
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, SR 520.2)
- Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (Schutzbautenverordnung, SR 520.21)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (GV, BSG 170.111)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (BSG 711)

Anhang II

Wichtige Bestimmungen aus dem Einführungsgesetz zum ZGB im Nachbarrecht

Abort- und Düngergruben

Artikel 79 c

Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3.00 m von der Grenze zu erstellen.

Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1.20 m überragen.

Stückmauern und Böschungen

a) Pflicht zur Errichtung; Ausführung

Artikel 79 h

Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.

Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.

Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1.20 m überragen.

Einfriedungen

Artikel 79 k

Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.

Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3.00 m.

Für Grünhecken gelten um 0.50 m erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Bäume und Sträucher

Artikel 79 i

Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

5.00 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;

3.00 m für hochstämmige Obstbäume;

1.00 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf der Höhe von 3.00 m zurückgeschnitten werden;

0.50 m für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2.00 m sowie für Beerensträucher und Reben;

diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher;

der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach 5 Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Adressen von Fachstellen

Ortsbildschutz

Berner Heimatschutz
Bauberater Amt Burgdorf
Heinz Rychener
Felsegghöheweg 3
3400 Burgdorf
Tel. 034 422 76 47

Kantonale Denkmalpflege
Münstergasse 32
3011 Bern
Tel. 031 633 50 51

Bodenfunde

Archäologischer Dienst
Thunstrasse 18
3006 Bern
Tel. 031 633 55 23

Naturschutz

Naturschutzinspektorat
Kramgasse 68
3011 Bern
Tel 031 633 46 02

Baubewilligungs- und Raumplanungsfragen

Regierungsstatthalteramt Burgdorf
Schloss
3400 Burgdorf
Tel. 034 429 33 66

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Casinoplatz 8
3011 Bern
Tel. 031 633 46 58

Kreis IV Emmental, Oberaargau
Bahnhofstrasse 88
3400 Burgdorf
Tel. 034 420 50 50